

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 22 (1915)
Heft: 21-22

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die S. J. B.

Am 22. November 1915 hat die konstituierende Generalversammlung der S. J. B., d. h. der Schweizer. Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate in Zürich stattgefunden und es sei gleich beigefügt, daß diese Gründung nicht glatt vor sich gegangen ist, sondern zahlreiche Proteste hervorgerufen hat und nur unter dem Zwang der Verhältnisse erfolgt ist.

Die Herren H. Bühler, J. Syz, Dir. J. Keller und Oberst A. Stadtmann als Vertreter des Schweizer. Spinner- und Weber-Vereins, Ulrico Vollenweider und Dr. Th. Niggli als Vertreter des Verbandes Schweizer. Seidenstoff-Fabrikanten und A. Waeffler als Vertreter des Einfuhrhandels englischer Garne, hatten sich der langwierigen und mühsamen Aufgabe unterzogen, die Statuten für die S. J. B. auszuarbeiten und die Organisation ins Leben zu rufen. Die Statuten, die mehrmals umgearbeitet werden mußten, um den weitgehenden Anforderungen der Direktion der S. S. S. (Société Suisse de Surveillance économique) in Bern zu entsprechen, welche Direktion ihre Weisungen wiederum von den Vertretern der Ententemächte erhält, können leider den berechtigten Wünschen der Baumwolle verbrauchenden Industrien nicht Rechnung tragen. So hat es denn auch in der Gründerversammlung, die von Vertretern von 164 Firmen besetzt war, an Protesten nicht gefehlt und die Stellung der vorberatenden Kommission wurde dadurch nicht leichter, daß sie über eine Anzahl Fragen, die sich auf die Auffassungen und die Ansprüche der S. S. S. bezogen, keine endgültige Antwort geben konnte, weil die S. S. S. selbst, trotzdem sie offiziell am 16. November 1915 ihre Tätigkeit eröffnet hat, über wichtige Punkte noch nicht Bescheid weiß. Im übrigen befand sich die Versammlung auch in der Richtung in einer Zwangslage, als die Statuten, welche die Genehmigung der S. S. S. gefunden hatten, ohne Abänderung angenommen werden mußten, wobei es allerdings den Firmen zunächst freisteht, dem Syndikat der S. J. B. beizutreten oder nicht.

Im Gegensatz zu dem holländischen Einfuhrtrust, dessen Tätigkeit vollständig zentralisiert ist, wünscht die S. S. S. die Hauptarbeit in Syndikate zu verlegen. Diese Syndikate, die Genossenschaften im Sinne des Schweiz. Obligationenrechtes bilden müssen, übernehmen alsdann der S. S. S. gegenüber die Garantien für alle Verpflichtungen, welche die S. S. S. den Ententemächten gegenüber eingehen muß. Die Uebermittlung der Einfuhrgesuche, die Kontrolle der Firmen, das Kautionswesen ist demnach Sache der Syndikate, wobei sich allerdings die S. S. S. das Recht der Beaufsichtigung und einer eigenen Kontrolle vorbehält. Der Wunsch der S. S. S., nach Möglichkeit nur mit den Syndikaten zu verkehren, entspringt praktischen Erwägungen, die namentlich darin gipfeln, den Betrieb der S. S. S. möglichst einfach zu gestalten und die wichtigsten Funktionen in die Hände fachmännisch geleiteter Organisationen zu legen; demgemäß wird die S. S. S. darauf dringen, daß sämtliche Firmen, die Rohstoffe oder Fabrikate aus den Ententemächten zu beziehen wünschen, den entsprechenden Syndikaten beitreten und es ist anzunehmen, daß sie die Weiterleitung von Gesuchen an die Bedingung knüpfen wird, daß die Firmen sich Syndikaten anschließen, soweit solche für die in Frage kommende Artikel bestehen.

Was im besondern die Statuten der S. J. B. anbetrifft, so halten sich diese vorschriftsgemäß an die Statuten und an die Ausführungsbestimmungen der S. S. S. und an die als Muster hingestellten Statuten der Schweizer. Metalleinfuhr-Genossenschaft. Auf die besondern Verhältnisse der Baumwolle verbrauchenden Industrien konnte bedauerlicherweise kaum Rücksicht genommen werden; es ist jedoch anzunehmen, daß dies in den Reglementen und namentlich in der Praxis einigermaßen nachgeholt wird. Die Unterhandlungen mit der Direktion der S. S. S. über diesen Gegenstand werden eifrig fortgesetzt. Zu weiteren Unterhandlungen mit der S. S. S. werden auch die Kontingentierungs-Vorschriften führen, da die Ententemächte die durch die S. S. S. einzuführenden Waren nicht in beliebigen Beträgen in die Schweiz hereinlassen, sondern auf Mengen beschränken, die in einem Verhältnis zu der Einfuhr in den letzten normalen Jahren 1911, 1912 und 1913 stehen. Die Verteilung der Kontingentsmengen auf die verschiedenen Baumwolle verbrauchenden Industriegruppen und von diesen wiederum auf die einzelnen Firmen, wird zweifellos noch viel Arbeit erfordern.

Die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Schweizer. Spinner- und Weber-Vereins, Herrn J. H. Herm. Bühler in Winterthur, tagende Gründerversammlung der S. J. B. hat, nach Entgegennahme eines einleitenden Referates des Herrn Dr. Th. Niggli, Sekretär der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft, und nach langer Diskussion, die Statuten angenommen und in den Vorstand der S. J. B. folgende Herren abgeordnet: J. H. Herm. Bühler, Winterthur; Dir. J. Keller, Derendingen; John Syz in Zürich als Vertreter der Baumwollspinnerei und Weberei; Ulrico Vollenweider in Zürich und R. Heußer-Veillon in Basel als Vertreter der Seidenstoff- und Bandweberei; H. Nabholz in Schönenwerd als Vertreter der Wirkerei-Industrie. Zwei Plätze im Vorstand wurden für je einen Vertreter der Baumwollzwirnererei und des Tücherhandels offen gelassen und die Bezeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes ist dem Bundesrate vorbehalten. Als Sekretäre des Vorstandes amten die Herren Dr. A. Steinmann und Dr. Th. Niggli. Die Geschäftsleitung der S. J. B. ist Herrn Major Carl Naef als Direktor und Herrn E. Strehler als Vize-Direktor übertragen worden.

Die Bureau-Räumlichkeiten der S. J. B. befinden sich im ehemaligen Bankgebäude der A.-G. Leu & Co., Bahnhofstraße 42. Die S. J. B. hat zur Zeit der Abfassung dieses Berichtes ihre vermittelnde Tätigkeit noch nicht eröffnet, sie wird dies erst tun, nachdem die Direktion der S. S. S. alle notwendigen Vorschriften erlassen haben wird und die Gewißheit besteht, daß die Einfuhrbewilligungen durch die S. S. S. weitergegeben werden. Die S. S. S. selbst hat ihre Funktionen nur in beschränktem Umfange aufgenommen und sie ist noch keineswegs in der Lage, ihre Tätigkeit in der durch den Bundesrat vorgesehenen und von Industrie und Handel erwarteten Weise durchzuführen.

Die Genossenschafter der S. J. B. werden durch die Geschäftsleitung über den Zeitpunkt der Betriebseröffnung sofort unterrichtet werden und ebenso über die Maßnahmen (Lageraufnahme, Aufgabe früherer Bezüge und des künftigen Verbrauchs, Kautions usf.), die zunächst durchgeführt werden müssen, um Einfuhrbewilligungen einreichen und weiter befördern zu können.